



Merkblatt „Krankmeldungen, Beurlaubungen und Unterrichtsbefreiungen“ (BaySchO § 20 und WSO § 16 Abs. 3)

1. Krankmeldungen

- a) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder im Falle einer Erkrankung oder eines anderen zwingenden Grundes **vor Beginn des Unterrichts** unter Angabe des Abwesenheitsgrundes und des voraussichtlichen Zeitraums beim Sekretariat (besetzt ab 07:30 Uhr) der Schule für ihr Fernbleiben zu entschuldigen. Sofern von abwesenden Schülern keine Krankmeldung vorliegt, setzt sich die Schule mit den Erziehungsberechtigten in Verbindung. Sollten diese nicht erreichbar sein, ist die Schule angehalten, weitere Schritte einzuleiten.

Bei fernmündlicher Entschuldigung (Telefon, Fax, E-Mail) ist die **schriftliche Entschuldigung** mit Hilfe des entsprechenden Formulars der Schule innerhalb von 2 Tagen nachzureichen.

- b) Bei **Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen** oder bei **Erkrankung am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises** ist der Schule zusätzlich und unverzüglich ein ärztliches Zeugnis („Attest“) vorzulegen. Fehlt eine solche ausreichende Entschuldigung für den Tag eines **angekündigten Leistungsnachweises**, so wird die Note 6 erteilt.
- c) **Häufen** sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung **Zweifel**, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen bzw. schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Wird das Zeugnis nicht unverzüglich vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig.
- d) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt **während der Zeit** der Erkrankung getroffen hat.

2. Beurlaubungen

- a) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen (z. B. Arztbesuch, Familienangelegenheit) auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden. Hierzu wird sofort nach Kenntnis des Termins mit Hilfe des entsprechenden Formulars die Beurlaubung beantragt (Ansprechpartner im Sekretariat erfragen!). Die genehmigte Beurlaubung ist im Sekretariat wieder abzuholen und an die Klassenleitung weiterzuleiten.
- b) Vorhersehbare Arzttermine, Behördengänge, Führerscheinprüfungen sind nach Möglichkeit außerhalb der Unterrichtszeit bzw. nicht an Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen wahrzunehmen. Anträge auf Beurlaubung bspw. für private Reise- und Urlaubstermine oder für den Besuch von Sprachkursen können grundsätzlich nicht genehmigt werden (Schreiben des Kultusministeriums vom 26.02.1993).

3. Befreiung vom Unterricht

- a) (Kurzfristige) Befreiungen von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen bspw. wegen plötzlich auftretender Krankheit bedürfen der Zustimmung der betroffenen Lehrkraft und sind im Sekretariat mit Hilfe des entsprechenden Formulars zu beantragen. Jede Unterrichtsbefreiung muss von einem Erziehungsberechtigten bzw. vom volljährigen Schüler gegengezeichnet werden. Die Klassenleitung erhält im Anschluss die Befreiung.
- b) Sportbefreiungen sind Einzelfallentscheidungen und werden auf Grundlage von ärztlichen bzw. schulärztlichen Zeugnissen getroffen.

gez. Schulleitung

Elisabeth Loher, StDin